

QUARTALSBERICHT

3. Quartal 2013

PROSPEKTAUFSICHT

Wien, 26.11.2013

Inhalt

1.	Executive Summary.....	3
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3.	Behördliche Tätigkeit	5
3.1	Billigungsverfahren	5
3.2	Emittentenkategorien.....	7
3.3	Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG	8
3.4	EWR-Notifikationen	9
3.4.1	Eingehende Notifikationen.....	9
3.4.2	Ausgehende Notifikationen.....	10
3.5	Werbe- und Prospektverstöße.....	11

ANHANG

a.	Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	14
b.	Billigungsverfahren	15
c.	Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens.....	16

1. EXECUTIVE SUMMARY

Im 3. Quartal 2013 waren die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten weniger stark ausgeprägt, die Unternehmen sind bezüglich der weiteren Entwicklung wieder optimistischer. Obzwar die wirtschaftliche Dynamik noch gering ist, scheint nach dem Rückgang der Wirtschaftsleistung im Euro-Raum seit Ende 2011 die zweite Rezession innerhalb von fünf Jahren zu Ende zu gehen.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen im 3. Quartal 2013 von einer steigenden Tendenz gekennzeichnet. Wurden im 3. Quartal 2012 lediglich sechs Prospekte gebilligt, so wurden im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres mit 23 Prospekten nahezu viermal so viele Prospekte gebilligt. Die Ursachen dieses deutlichen Anstiegs liegen zum einen in der zeitlichen Verschiebung von Billigungszeitpunkten in den Juli 2013 hinein sowie zum anderen in dem Umstand begründet, dass Emittenten vermehrt durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten den Kapitalmarkt in Anspruch nahmen. Für das 4. Quartal 2013 rechnet das Team Prospektaufsicht mit einer im Vergleich zum 4. Quartal 2012 gleichbleibenden Tendenz.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 3. Quartal 2013 auf 24, was im Vergleich zum 3. Quartal 2012, in dem 39 Nachträge gebilligt wurden, einen Rückgang um rund 38,5% darstellt.

Im 3. Quartal 2013 kam es zu einer überproportionalen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 3. Quartal 2012 200 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 1.415 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Siebenfache resultiert in einem erheblichen Ausmaß aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 3. Quartal 2013 insgesamt 88 Prospekte an die FMA notifiziert. Ebenso wie in Österreich war bei den international gebilligten Prospekten eine stark steigende Tendenz zu verzeichnen, es kam zu ei-

nem Anstieg um rund 275%. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge erhöhte sich von 490 im 3. Quartal 2012 auf 605 im 3. Quartal 2013, was einer Steigerung um rund 23,5% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Ausblick für die Weltwirtschaft hat sich in den vergangenen Monaten zwar aufgehellt, ist aber sehr heterogen. Obzwar die Schwellenländer die Wachstumstreiber der Weltwirtschaft bleiben werden, sind die Konjunkturrisiken in einigen großen Schwellenländern zuletzt gestiegen und die Wirtschaftsentwicklung verläuft gedämpft. Demgegenüber haben sich die Wachstumsaussichten für die Industrieländer verbessert. Die Erholung in Japan und den USA scheint sich gefestigt zu haben. In Europa zeigen Strukturreformen in manchen Krisenländern erste Erfolge, auch die geldpolitischen Maßnahmen der EZB haben zur Stabilisierung beigetragen.

Dem jüngsten IWF-Weltwirtschaftsausblick vom Oktober 2013 zufolge wird die Weltwirtschaft in diesem Jahr um 2,9% und 2014 um 3,6% wachsen. Für die 17 Mitgliedsländer der Eurozone erwartet der IWF heuer einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um 0,4%, 2014 soll es dann wieder einen Zuwachs von 1,0% geben. Damit liegen die Prognosewerte vom Oktober 2013 über jenen vom vergangenen Juli.

Die IWF-Prognose für Österreich für das laufende Jahr wurde auf 0,4% halbiert. 2014 dürfte Österreichs Wirtschaft hingegen wie bereits im April 2013 prognostiziert um 1,6% zulegen. Der IWF liegt damit etwas unter den Herbst-Prognosen von Wifo und IHS, die für heuer 0,4 bzw. 0,5% und für 2014 1,7 bzw. 1,8% Wachstum vorhergesagt haben.

Auf den Finanzmärkten waren die Unsicherheiten im 3. Quartal 2013 weniger stark ausgeprägt, die Unternehmen sind bezüglich der weiteren Entwicklung wieder optimistischer.

Um die Konjunktur anzuregen stellen die Notenbanken den Finanzmärkten nach wie vor billiges Geld zur Verfügung. Die Hoffnung auf Kursgewinne und

Dividenden in Zeiten historisch niedriger Zinsen locken Investoren seit Monaten auf den Aktienmarkt, die Börsenindizes verzeichneten im 3. Quartal 2013 weltweit einen Aufwärtstrend.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2013 wurden insgesamt 23 Prospektbilligungen von der FMA/Prospektaufsicht vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten 24 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Im 3. Quartal 2013 wurden aufgrund des negativen Kapitalmarktumfeldes zwei Prospektbilligungsverfahren eingestellt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2008	2009	2010	2011	2012			2013		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospektbilligungen	42	100	100	104	20	38	6	37	29	23
Nachträge	15	44	48	65	8	12	39	9	11	24
Einstellungen	36	16	7	7	2	2	0	0	1	2

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September. Die Zahl der Prospektbilligungen hat sich mit einer Anzahl von 23 im 3. Quartal 2013 im Vergleich zum 3. Quartal 2012, in dem lediglich sechs Prospekte gebilligt wurden, nahezu vervierfacht. Die Ursache für diesen deutlichen Anstieg liegt zum einen in der zeitlichen Verschiebung von Billigungszeitpunkten insbesondere von Basisprospekten in den Juli 2013 hinein. Zum anderen wurde es Emittenten (wie z.B. Erste Group, Uniqqa, AT & S) durch die Billigung von Prospekten ermöglicht, junge Aktien aus Kapitalerhöhungen einem interessierten Investorenpublikum öffentlich zur Zeichnung anzubieten.



ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALVERGLEICH Q3/2012 VERSUS Q3/2013

Im 3. Quartal 2013 wurde Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 23 Prospekten zum einen die Begebung von Nichtdividendenwerten in einem maximalen Volumen von rund EUR 32,5 Mrd. ermöglicht. In dieser Summe nicht berücksichtigt sind sieben Prospekte für Angebotsprogramme von Kreditinstituten, die kein Emissionsvolumen enthalten. Zum anderen sind in dieser Gesamtsumme von 23 Prospekten auch drei Dividendenwertprospekte (Erste Group, Uniqa und AT & S) enthalten, durch deren Billigung mehr als 200 Millionen Stück Inhaberaktien aus Kapitalerhöhungen öffentlich angeboten werden konnten, womit diese Emittenten gesamthaft einen Emissionserlös von rund EUR 1,5 Mrd. erzielen konnten.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren des 3. Quartals 2012 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2013 dar.

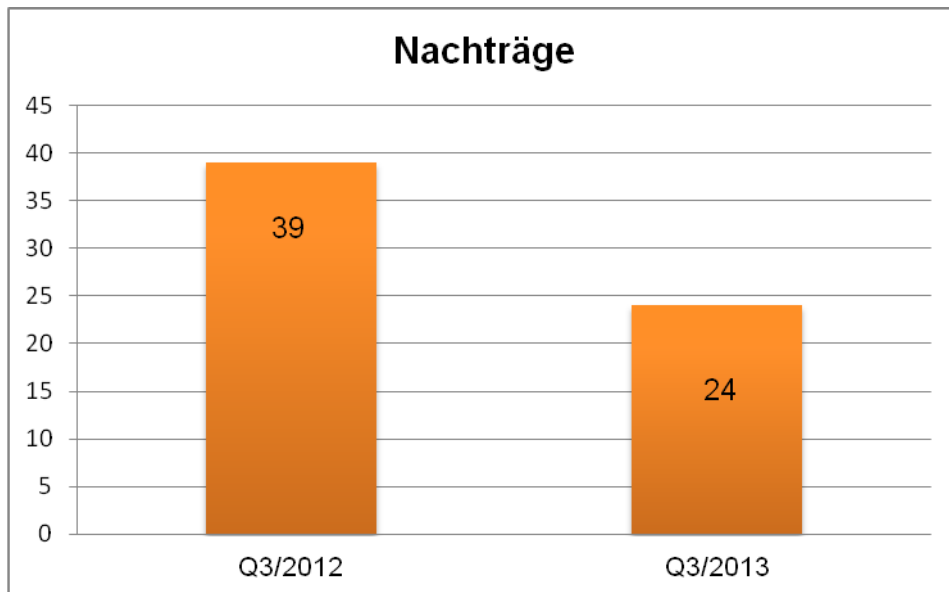


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q3/2012 VERSUS Q3/2013

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das 3. Quartal 2012 bzw. 2013. In Tabelle 2 werden zusätzlich die historischen Daten seit Jahresbeginn 2008 sowie für das laufende und vergangene Jahr Daten für die jeweils ersten beiden Quartale dargestellt.

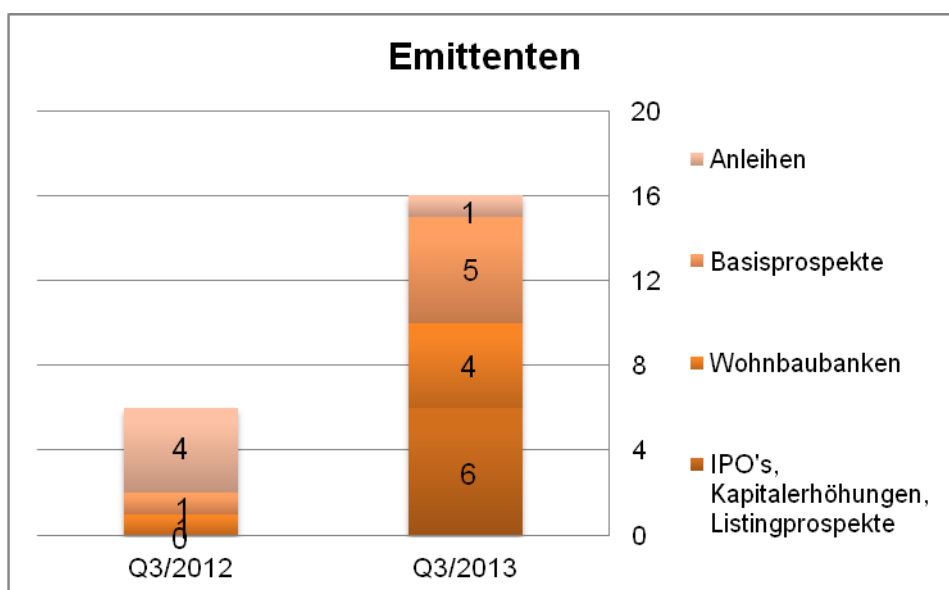


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q3/2012 VERSUS Q3/2013

	2008	2009	2010	2011	2012			2013		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	5	7	9	1	3	0	1	2	6
Wohnbaubanken	2	6	6	6	2	4	1	5	3	4
Basisprospekte	26	26	21	25	5	21	1	2	15	5
Anleihen	6	8	7	2	2	1	4	0	2	1

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 3. Quartal 2013 wurden Prospekte von 16 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 3. Quartal 2012, in dem Prospekte von 6 Emittenten gebilligt wurden, einen Anstieg von rund 266% bedeutet. Dieser Trend spiegelt im Wesentlichen das erhöhte Prospektbilligungsaufkommen im 3. Quartal 2013 wider.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q3/2012 sowie Q3/2013 wieder.

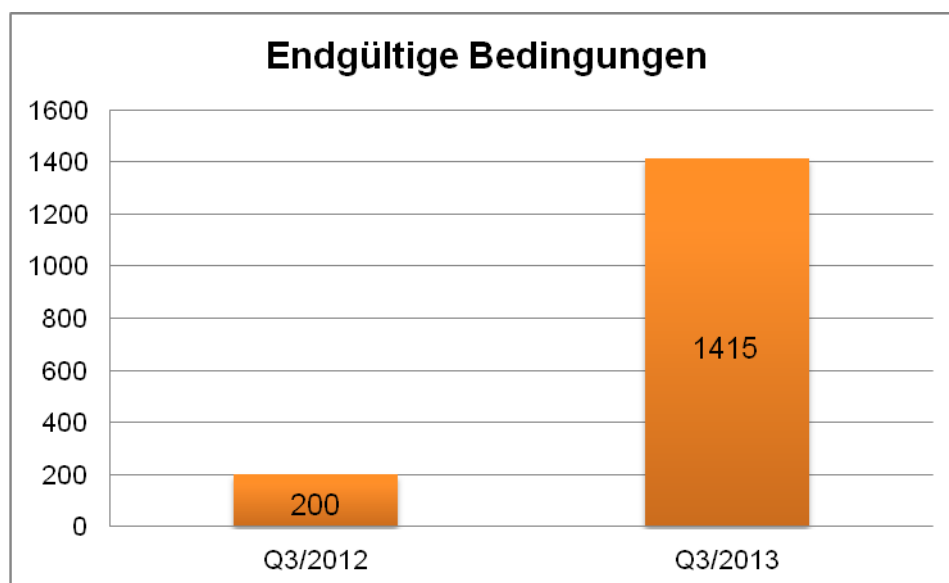


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q3/2012 VERSUS Q3/2013

	2008	2009	2010	2011	2012			2013		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Endgültige Bedingungen	953	697	654	534	149	148	200	272	215	1.415

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 3. Quartal 2013 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein signifikanter Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 3. Quartal 2012 200 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.07.2013 bis 30.09.2013 1.415 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Siebenfache resultiert in einem erheblichen Ausmaß aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 3. Quartal 2012 versus 3. Quartal 2013.

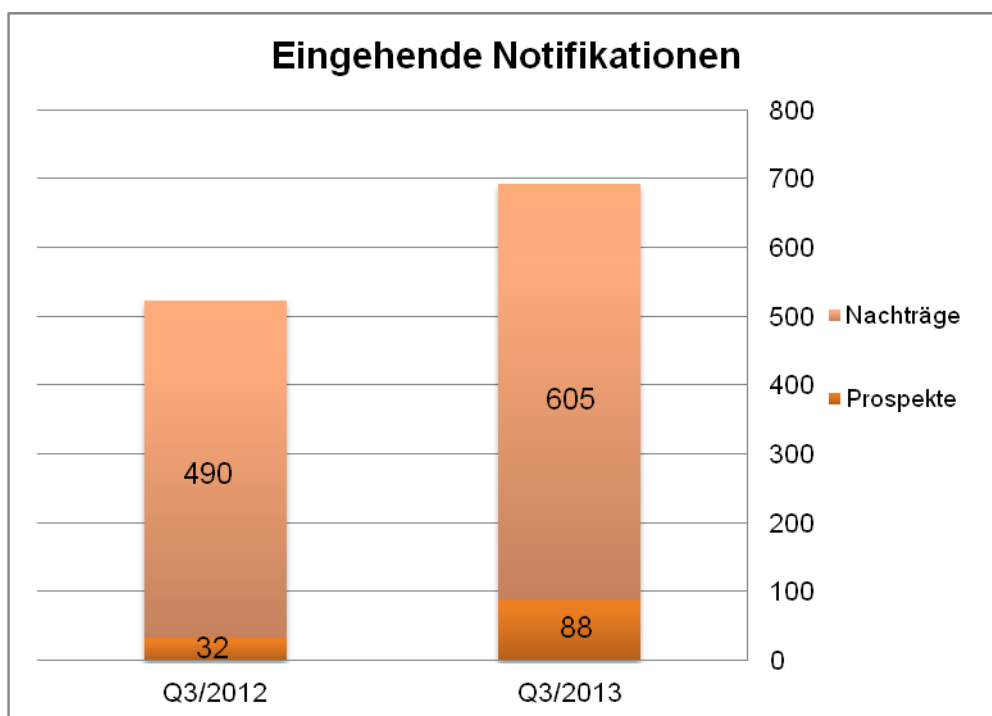


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2012 VERSUS Q3/2013

	2008	2009	2010	2011	2012			2013		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	345	311	377	386	84	228	32	55	183	88
Nachträge	1.439	1.468	1.789	2.482	519	765	490	546	799	605

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 3. Quartal 2013 insgesamt 88 Prospekte und 605 Nachträge an die FMA notifiziert. Hier kam es bei den gebilligten Prospekten zu einem Anstieg um rund 275% während die Zahl der notifizierten Nachträge im Vergleich zum 3. Quartal 2012 um rund 23,5% anstieg.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

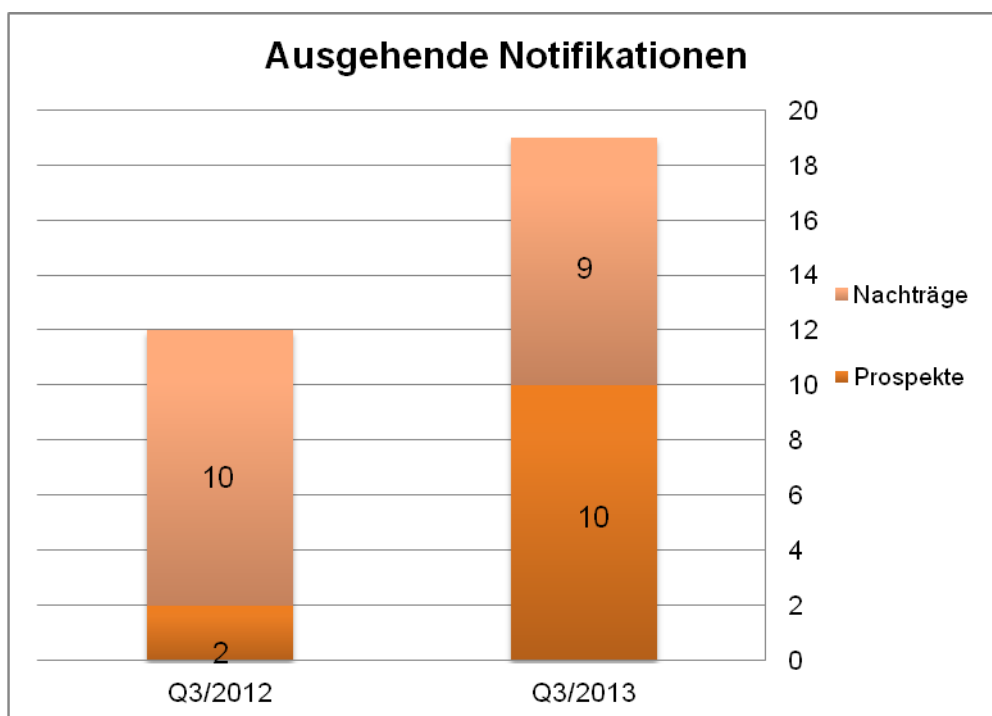


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2012 VERSUS Q3/2013

Ein Vergleich der Zahlen des 3. Quartals 2013 mit jenen des 3. Quartals 2012 zeigt, dass sich die Zahl der notifizierten Prospekte verfünffacht hat, während die Zahl der notifizierten Nachträge im Quartalsvergleich nahezu konstant blieb.

	2008	2009	2010	2011	2012			2013		
					Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	61	40	33	30	3	18	2	2	15	10
Nachträge	34	47	49	33	6	5	10	3	3	9

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapital-

marktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich

für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die im jeweils 3. Quartal 2012 sowie 2013 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2012			2013		
	Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
KMG Verwaltungsstrafen gesamt	9	3	8	3	2	1
Anzeige an StA	4	0	1	0	0	6

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN JEWEILS ZUM QUARTALSENDE

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte

zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung ver-

pflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.